Brücken- und Portalkräne (Flursteuerung) - Grundmodul

REFERENZ: SEC041
Trainer: LEON KREMER s.à r.l.

2.0 Tag(e)

Beschreibung

Am Ende der Schulung hat der Absolvent folgendes gelernt: Sichere Wahrnehmung der Funktion des Fahrers von Brücken- und Portalkränen (Flursteuerung) Beherrschung des Fahrens von Brücken- und Portalkränen (Flursteuerung) Risiken beim Fahren und rechtliche Pflichten.

Ziele

Am Ende der Schulung hat der Absolvent folgendes gelernt:

- Sichere Wahrnehmung der Funktion des Fahrers von Brücken- und Portalkränen (Flursteuerung)
- Fahren von Brücken- und Portalkränen (Flursteuerung)
- Risiken beim Fahren und rechtliche Pflichten

Zielpublikum

Künftige Brücken- und Portalkranführer (Flursteuerung)

Inhalt

Der Inhalt der Schulung entspricht der Empfehlung Nr. 2 der AAA (Vereinigung zur Verhütung von Unfällen, www.aaa.lu).

Theoretischer Teil

- Rechtliche Vorschriften
- Technik und Merkmale der Arbeitsmaschinen
- Funktionsweise der Bedienelemente und Sicherheitsvorrichtungen

- Aufnahme der Arbeit und Ende der Arbeit
- Verkehrsregeln und Regeln für die Fahrt
- Die wichtigsten Gefahren bei der Verwendung einer Arbeitsmaschine
- Tragfähigkeitsschild
- Etikettierung gefährlicher Produkte und Handling
- Anschlagtechniken und Hebemittelzubehör
- Theoretischer Test

Praktischer Teil

- Einnahme des Führerstands
- Anpassung der Arbeitsmaschine
- Kennenlernen des Führerstands
- Abfangen von Pendelbewegungen
- Anschlag von Lasten und Hebemittelzubehör
- Betrieb und Handhabung am Boden
- Verlassen des Führerstands
- Praktischer Test

Pädagogik

Präsentationen mit Abbildungen, Diskussionen, praktische Übungen

Angaben

Die Schulung ist anerkannt von der AAA (Vereinigung zur Verhütung von Unfällen).

Zur Teilnahme am praktischen Teil berechtigt ist nur, wer den theoretischen Test bestanden hat.

An dieser Schulung dürfen entsprechend geltendem luxemburgischen Arbeitsrecht, nur Arbeitnehmer teilnehmen, die von der Arbeitsmedizin für tauglich befunden wurden. Der Arbeitgeber, sein Vertreter oder der Teilnehmer selbst übernehmen die alleinige Verantwortung für das Vorhandensein einer arbeitsmedizinischen Untersuchung mit Tauglichkeitsbefund.